NACHGEFRAGT

Ungünstige Chancen

Der Jurist Ralf Stark zum deutschen Ehrenschutzrecht



Das 16. Baden-Württemberg-Kolloquium widmete sich der Frage, ob die Medien als 4. Gewalt im Staat bezeichnet werden können. Die juristischen Vorträge konzentrierten sich auf die Frage des Ehrenschutzes, auf das Problem also, wie sich der einzelne gegenüber der ihn betreffenden Berichterstattung der Medien schützen kann. Dieses Recht gerät oft in Konflikt mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit. Ralf Stark hat über den Ehrenschutz promoviert und veranstaltete auf dem Kolloquium mit den Studierenden einen Workshop.

SÜDKURIER: Was genau bedeutet Ehrenschutz?

STARK: Das heißt, daß jedermann einen Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit hat und damit einhergehend, daß er selber Einfluß darauf hat, ob und wie er in den Medien dargestellt wird. Das bedeutet noch nicht, daß jemand, der anders in der Öffentlichkeit dargestellt wird als er selbst will, automatisch in seiner Ehre verletzt ist. Denn es bestehen hier widerstreitende Interessen. Auf der einen Seite gibt es den Anspruch des Einzelnen auf die Achtung seiner Ehre, und auf der anderen Seite haben wir das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, aufgrund dessen jeder seine Meinung frei äußern kann.

SÜDKURIER: Können Sie die-

SUDKURIER: Können Sie diesen Konflikt an einem Beispiel demonstrieren?

STARK: Ja, bestes Beispiel für einen Fall in dem die Meinungsfreiheit überwiegt sind die sogenannten "Soldatenurteile" – der Ausspruch "alle Soldaten sind Mörder". Damals hatte sich ein Bundeswehrangehöriger durch diesen Ausspruch in seiner persönlichen Ehre verletzt gefühlt. Andererseits besteht aber das Recht der freien Meinungsäußerung, demgemäß die Meinung, das Soldatenhandwerk sei insgesamt ein mörderisches Tun, geschützt ist. Das Bundesverfassungsgericht hatte zwischen beiden Extrempositionen abzuwägen

und kam – wie oftmals – zu dem Ergebnis, daß der Meinungsfreiheit, weil diese konstitutive Bedeutung für die Demokratie hat, hier der Vorzug zu geben ist. Gegenbeispiele finden sich sehr selten und das ist ja gerade die Kritik am Bundesverfassungsgericht. Ein Beispiel ist allerdings der Schriftsteller Heinrich Böll, über dessen Arbeit unter anderem öffentlich gesagt wurde, sie sei "widerwärtiger Dreck". Das ist natürlich auch eine Meinungsäußerung, doch hier traf das BVG die Entscheidung, das sei Schmähkritik. Und dann tritt die

Meinungsfreiheit hinter dem Ehrenschutz zurück.

SÜDKURIER: Was halten Sie von der Auffassung in Juristenkreisen, daß das BVG den Ehrenschutz durch seine Arbeit aushöhlt?

STARK: In der juristischen Literatur wird diese Auffassung weitgehen geteilt. Die Befürworter sagen zwar, das Ergebnis der Rechtsprechung ist in Ordnung. Aber praktisch einstimmig wird der Weg dorthin kritisiert. Nicht selten mißt das BVG bestimmten Aussagen Interpretationen bei, auf die derjenige, der sie äußerte, vielleicht gar nicht gekommen wäre.

SÜDKURIER: Der Grundsatz,

SUDKURIER: Der Grundsatz, daß Urteile aus sich selbst heraus zu verstehen sind, wurde ja in letzter Zeit auch öfters verletzt.

STARK: Das ist ein weiterer wichtiger Kritikpunkt an der Arbeit des BVG in der jüngsten Zeit, der sich nicht nur auf den Ehrenschutz beschränkt. Das Urteil muß aus sich selbst heraus verständlich sein, und da kann es nicht sein, daß ein Richter nachträglich hingeht und sagt, wie das Urteil denn nun richtig zu verstehen ist – so wie es der Verfassungsrichter Grimm getan hat. Das ist besonders beim "Soldaten-Mörder"-Beschluß und ganz eklatant beim Kruzifix-Urteil, die, das muß man schon fast sagen, handwerklich schlecht waren.

werklich schlecht waren.
SÜDKURIER: Sollte eine Einzelperson also im Fall einer Ehrenschutzverletzung still halten, so wie es ein Referent beim Baden-Württemberg-Kolloquium vehement vertreten hat?

STARK: Das würde ich nicht pauschal sagen. Es kommt glücklicherweise immer noch auf den Einzelfall an. Aber man muß schon sagen, daß nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des BVG, die Vorgaben an die einfachen Instanzgerichte derart stringent sind, daß die Chancen für denjenigen, dessen Ehre verletzt wurde, in einem gerichtlichen Verfahren eher ungünstig sind. Das liegt unter anderem auch daran, daß in einem solchen Fall die Auffassung vertreten wird, es liege eine Meinung vor und keine Tatsache. Bei einer

Meinung scheiden Widerruf und Gegendarstellung von vorneherein aus, und das BVG tendiert eben eher zur Annahme einer Meinung, womit die rechtlichen Instrumentarien des Ehrenschutzes weitgehend leerlaufen.

SÜDKURIER: Die Chance ist also groß, daß es für jemand, der aufgrund seiner Darstellung in den Medien einen Prozeß anstrengt, teuer werden kann, da er bei einer Niederlage vor Gericht die Prozeßkosten übernehmen muß.

STARK: Das kommt auf den Streitwert an und der ist - wenn man von solchen Fällen wie mit der Prinzessin von Monaco absieht - meistens eher niedrig. Die wirkliche Gefahr liegt darin, wenn man sich dagegen wehrt - gerade im Zusammenhang mit Medien - dann wird die Sache noch einmal in Öffentlichkeit. Das Dilemma ist: Wenn man sich dagegen wehrt, wird man leicht gebrandmarkt als der "Prozeßhansel", Wehrt man sich nicht, dann entsteht der Eindruck, daß die Darstellung wohl schon richtig war.

Nachgefragt hat SÜDKURIER-Mitarbeiter Michael Hasenpusch